



Ausgabe 06/2022 | Juli 2022

BEPS 2.0 Pillar I & II – Update: Aktueller Implementierungsstand und weitere Entwicklungen

Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Wochen gab es eine Reihe von Entwicklungen zu BEPS 2.0. Die Kernpunkte haben wir für Sie zusammengefasst:

- Auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos Ende Mai 2022 hat der OECD-Generalsekretär Matthias Corman angekündigt, Pillar I werde **erst zum 1.1. 2024 in Kraft treten**.
- Aufgrund von Vorbehalten Ungarns, konnten sich die **EU-Mitgliedstaaten** auf dem letzten ECOFIN-Treffen am 17. Juni **nicht auf einen gemeinsamen Richtlinienentwurf für die Einführung von Pillar II einigen**. Polen hat hingegen angedeutet, dass seine Bedenken aufgrund der fehlenden rechtlichen Verknüpfung zwischen Pillar I und Pillar II mit einer geeigneten Formulierung berücksichtigt werden können. Für die Annahme der verpflichtenden Richtlinie ist jedoch ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- Das **Vereinigte Königreich** kündigte an die **Einführung von Pillar II auf 2024 zu verschieben**.
- Es herrscht Ungewissheit, ob der **US-Kongress** die Maßnahmen zur Einführung von Pillar I und Pillar II verabschieden wird.

KPMG Einschätzung und weitere Entwicklungen

Wir sind der Meinung, dass Unternehmen ihre Projekte für Pillar I und II aus den folgenden Gründen weiter vorantreiben und die „gewonnene“ Zeit nutzen sollten:

- Da die bisher angedachte Implementierung von Pillar I bis 2023 stets als äußerst ehrgeizig galt und die OECD trotz enormen Einsatzes noch immer an zahlreichen Details arbeitet, kommt die Verschiebung nicht überraschend.
- Dennoch gilt das Motto: **aufgeschoben heißt nicht aufgehoben**. Diverse Gründe wie etwa der entsprechende Druck seitens einiger großer (europäischer) Wirtschaftsnationen oder die Drohkulisse einer umfassenden (Wieder-) Einführung von unilateralen Digitalsteuern im Fall einer „Nichtlösung“, sprechen dafür, dass mit einer Einführung von Pillar I weiterhin zu rechnen ist.
- Was Pillar II betrifft, so ist die **Dynamik für Veränderungen** unter den großen OECD- und G20-Ländern sehr groß. Dies gilt **mit oder ohne Gesetzesänderung in den USA**, um sicherzustellen, dass GILTI mit den GloBE-Regeln übereinstimmt. Die 12-monatige Verzögerung, die durch die Entwicklungen in Europa und im Vereinigten Königreich angedeutet wird, spiegelt den Wunsch nach einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Regeln wider und nicht ein mangelndes Interesse an der Verfolgung der Regeln.
- Die Ankündigungen von Verschiebungen schließen weiterhin nicht aus, dass einige Länder die **Qualifying Domestic Minimum Top-up Tax** oder die **Income Inclusion Rule ab 2023** einführen werden. Dies wird wahrscheinlich dazu führen, dass viele multinationale Unternehmen ihren Verpflichtungen durch die globale Mindeststeuer bereits im Jahr 2023 in vollem Umfang nachkommen müssen und möglicherweise ab dem Jahr 2023 eine zusätzliche Steuerpflicht entsteht.
- Dies kann auch Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung ab dem Jahr 2023 haben. Insbesondere muss festgestellt werden, ob sich **latente Steuerauswirkungen** ergeben, die in den Jahresabschlüssen im Jahr des Inkrafttretens der Pillar II-Vorschriften und etwaiger inländischer Mindeststeuern in jedem Land offengelegt werden müssen.
- Die **Beseitigung von Datenlücken** und die Aktualisierung der Systeme an die Anforderungen der Pillar I / II-Vorschriften kann allerdings weit über ein Jahr dauern. Deshalb ist es jetzt an der Zeit, die BEPS 2.0-Projekte voranzutreiben, um sicherzustellen, dass die Datensysteme so schnell wie möglich eingerichtet werden, um die potenziellen Rechnungslegungs-, Steuer- und Compliance-Verpflichtungen ab dem Jahr 2023 / 24 zu erfüllen. Wir setzen das **BEPS 2.0 Model** von der high-level Modellierung bis zur Unterstützung bei der Datenextraktion ein.

In den kommenden Wochen und Monaten ist mit weiteren Entwicklungen und vor allem Konkretisierungen bei Pillar I und Pillar II zu rechnen, über die wir Sie gerne auf dem Laufenden halten.

Ihr BEPS 2.0 Team

Dr. Andreas Ball und Ina Majewski

Ihre Ansprechpersonen



Dr. Andreas Ball
Partner, Corporate Tax Services

 +49 521 9631 1430

 [Kontakt](#)



Ina Majewski
Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)

MITGLIEDER

KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

André Arjes

Dr. Andreas Ball

Felix Bußmann

Dr. Oliver Buttenhauser

Bogdan Hansen

Claus Jochimsen-von Gfug

Friederike Jüngling

Marius Kaufersch

Dr. Christoph Kiegler

Astrid Kraus

Ina Majewski

Oliver Mattern

Christian Peus

Dr. Kai Reusch



BEPS 2.0 QUICK IMPACT TOOLS ("QUIT I" & "QUIT II") Ihre Betroffenheitsbarometer

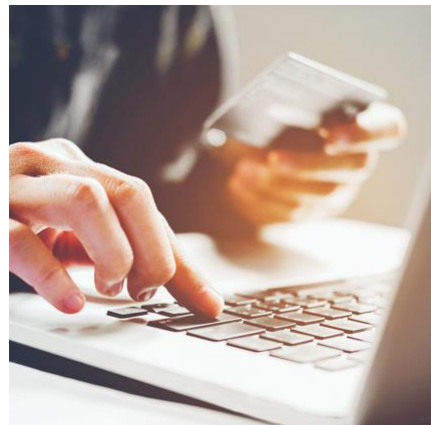
Unsere KPMG BEPS 2.0 Quick Impact Tools zu Pillar I („[QUIT I](#)“) und Pillar II („[QUIT II](#)“) unterstützen Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I und II auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schiebereglern und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

[Lesen Sie mehr](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Christian Rast

Vorstand:
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803
Staat der Zulassung: Deutschland

Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für

Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der
Wirtschaftsprüferkammer: www.wpk.de

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden
Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:

Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite
Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor
einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes
teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).